



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 125-141)
Titel	43. Gesetz betr. die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, vom 28. Dezember 1853, IX. 358.
Ordnungsnummer	
Datum	28.12.1853

[S. 125] **1. Gebühren für die Staatskasse.**

1. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben folgende Gebühren für die Staatskasse zu beziehen:
2. Der Regierungsrath:
 - a. Für jedes Endurtheil in einer Verwaltungsstreitigkeit 3–10 Fr.
 - b. Für einen Rekursbescheid, insofern der Rekurs ganz oder theilweise unbegründet gefunden wird, 3 Fr.
Wenn der Rekurs begründet gefunden worden ist, so kann die Gebühr nur dann dem unterliegenden Theile aufgelegt werden, wenn demselben Gelegenheit verschafft worden ist. // [S. 126] sich über die Beschwerde zu erklären, und er dieselbe verschuldet hat.
 - c. Für die Erledigung eines Gesuches um Revision eines Urtheils oder eines Rekursbescheides die gleiche Gebühr, welche für den zu revidirenden Entscheid bezogen worden ist.
Wenn jedoch die Revision gestattet wird, so kann sowohl diese Gebühr als diejenige für den neuen Entscheid erlassen werden.
3. Die Justizdirektion:
Für jeden Rekursbescheid, sowie für die Erledigung eines Gesuches betreffend die Revision eines solchen unter den in § 2 litt. b und c festgesetzten Bedingungen 3 Fr.
4. Die Bezirksräthe:
 - a. Für jedes Endurtheil 3 bis 10 Fr.
 - b. Für einen Rekursbescheid unter den in § 2 litt. b festgestellten Bedingungen 2 Fr.
Für Erledigung von begründet erfundenen Wahlabstimmungen dürfen keine Gebühren bezogen werden.
 - c. Für die Erledigung eines Revisionsgesuches nach Vorschrift des § 2 litt. c.
 - d. Für Vergleiche und Abstandserklärungen, nachdem bereits Verhandlung stattgefunden hat, 1 Fr.
5. 6. 7. Gebühren der Gerichte, siehe nun das Rechtspflegegesetz.



II. Gebühren, welche den betreffenden Beamten zukommen.

A. Verwaltungsbehörden.

8. Der Regierungsrath.

Abordnungen des Regierungsrathes sowie die Direktoren beziehen bei Lokalbesichtigungen in Verwaltungsstreitigkeiten den Betrag ihrer Baarauslagen (diejenigen der Kanzlei inbegriffen).

9. Die Staatskanzlei bezieht:

1. In Verwaltungsstreitigkeiten:

- a. Für die Abfassung und Eintragung eines Urtheils 2 Fr.
- b. Für die Abfassung und Eintragung eines Rekursbescheides oder eines Beschlusses betreffend ein Revisionsgesuch 2 Fr. // [S. 127]

2. In Verwaltungssachen:

- a. Für Ausfertigung eines Patentes zur Betreibung eines Berufes oder Gewerbes, für welche obrigkeitliche Bewilligung erforderlich ist, 6 Fr.
- b. Für Ausfertigung einer Wasserrechtsurkunde 6 Fr.
- c. Für Ausfertigung einer Landrechtsurkunde, im Falle das Landrecht nicht geschenkt wird, 6 Fr.
- d. Für Einzugsbriefe, die nun weggefallen sind.
- e. Für Ausfertigung eines Reisepasses, die Stempelgebühr inbegriffen, 2 Fr.
- f. Für Ausfertigung eines Wanderbuches (die Kosten des Buches inbegriffen) 1 Fr. 50 Rp., nun auf 1 Fr. herabgesetzt,
- g. Für Ausfertigung einer Landrechtsentlassung 1 Fr.
- h. Für Zeugnisse, wie z. B. über Reziprozität u. dgl., 1 Fr.
- i. Für jede andere Ausfertigung an Privaten, welche mit dem Staatssiegel versehen werden muß, 1 Fr.
- k. Für Beglaubigung von Heimatscheinen und andern Urkunden 30 Rp.
- l. Für Beglaubigung von Ursprungsscheinen 25 Rp.

10. Die Kanzlei der Direktion des Innern bezog nur Gebühren für die jetzt weggefallenen Niederlassungsbewilligungen.

11. Die Kanzlei der Justizdirektion bezieht:

- a. Für die Abfassung und Eintragung eines Rekursbeschlusses 2 Fr.
- b. Für die Bewilligung einer Familienbevogtigung 6 Fr.
- c. Für die Bewilligung einer Volljährigerklärung 2 Fr.

12. Die Kanzlei der Finanzdirektion bezieht:

- a. Für jede Anmeldung für Ertheilung eines Weinschenkpatentes (gleichviel ob dasselbe mit einem Speisepatent verbunden sei oder nicht) 1 Fr. 50 Rp. (§ 2 des Gesetzes betr. die Weinschenken etc.). Wenn jedoch das nachgesuchte Patent bewilligt wird, so darf für die Ausfertigung desselben keine weitere Gebühr bezogen werden. Von obigen 1 Fr. 50 Rp. erhalten: 25 Rp. der Bezirksrathsschreiber, 50 Rp.



der Gemeindrathsschreiber, 50 Rp. die Kanzlei der Finanzdirektion, 25 Rp. fallen der Staatskasse zu. // [S. 128]

b. Für Ausfertigung eines Salzauswägerpatentes 1 Fr.

c. Sensalenpatente. Das alte Gesetz ist aufgehoben, damit auch diese Gebühr.

d. Auszüge aus dem Rationenbuch. Die Gebühren sind durch BGesetz geordnet.

13. Die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten bezieht:

Für Bewilligung einer Landanlage 2 Fr.

14. Die Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten bezieht:

a. Für die Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke.		6 Fr.
b. Für ein Patent	1. für einen Arzt oder Apotheker	6 "
	2. für einen Thierarzt	4 "
	3. für eine Hebamme, insofern sie nicht von einer Gemeinde gewählt ist	3 "
	4. für einen Arzt-, Apotheker- oder Thierarztgehülfen	3 "
	5. für Betreibung d. niedern Chirurgie	3 "
	6. für Ausübung einzelner Zweige der Heilkunst	6 "
	7. für einen Giftmauser	1 "
	8. für Betreibung des Viehhandels.	4 "

15. Die Waibel des Regierungsrathes. Deren Sportelbezug ist nun weggefallen und es werden auch die betreffenden Gebühren nicht mehr bezogen.

16. Die Art und Weise der Vertheilung der Gebühren, welche der Staatskanzlei und den Kanzleien der Direktionen zukommen, wird, soweit nicht mit Beziehung auf dieselben gesetzliche Vorschriften bestehen, von dem Regierungsrathe und beziehungsweise von den Direktoren bestimmt.

17. Die Bezirksstatthalter:

a. Für jede mit Besiegelung verbundene amtliche Beglaubigung von Schriften für Privaten, z. B. Heimatscheine, Zeugnisse, deponirte Wanderbücher u. s. w. 30 Rp.

b. Für Ausfertigung eines Passes für das Inland. Die Pässe sind nun weggefallen, siehe XXI. 150. Visagebühren für Pässe und Wanderbücher werden nicht bezogen.

c. Für jedes an die Direktion des Innern beförderte Landrechtsgesuch 3 Fr. // [S. 129]

Die Direktion des Innern hat am 5. Juni 1878 folgendes Kreisschreiben betr. die Einreichung der Landrechtsgesuch erlassen (§ 48):

«Zum Zweck eines künftigen gleichartigen Verfahrens und in Hinsicht auf § 17 c des Gesetzes betreffend die Gebühren etc. vom 28. Dezember 1853 werden die Gemeindräthe eingeladen, die eventuell ins Bürgerrecht ihrer Gemeinde aufgenommenen Ausländer anzuweisen, die Gesuchschreiben um Ertheilung des Landrechts nebst den bezüglichen Ausweisen dem Statthalteramt des betreffenden Bezirkes einzugeben.

Diesen Gesuchen ist beizulegen:



1. Die Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876).
2. Zum mindesten in amtlich beglaubigter Abschrift (da die dem Bundesrath eingereichten Zeugnisse dort zurückbehalten werden) die von den zuständigen Gemeindebehörden ausgestellten Ausweise darüber, daß der Bewerber seit zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz hat (Art. 2, Ziff. 1 des zit. Bundesgesetzes).
3. Einen Auszug aus dem Protokolle der Bürgergemeindeversammlung beziehungsweise des Gemeindrathes über die stattgefundene eventuelle Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes an den Bewerber (also nicht die eventuelle Bürgerrechts Urkunde).

Diese Aktenstücke werden, nachdem die Aufnahme des Bewerbers ins Kantonsbürgerrecht durch den Regierungsrath beschlossen worden, im Archive der Direktion des Innern aufbewahrt.

Die Statthalterämter ihrerseits werden die Akten in Bezug auf § 20 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 und Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts vom 3. Juli 1876 einer Prüfung unterwerfen, nöthigenfalls vervollständigen lassen und sodann der Direktion des Innern zu Händen des Regierungsrathes zur Beschlußfassung einsenden und in dem diesfälligen Begleitschreiben bemerken, daß gegen die Aufnahme des oder der Betreffenden ins Gemeindebürgerrecht ein Rekurs beim Bezirksrathe nicht erhoben worden sei.

Jedes Gesuch um Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes ist mit den bezüglichen Aktenstücken einzeln und mittelst besondern Begleitschreibens einzusenden.»

- d. Niederlassungsbewilligungen, die nun weggefallen sind.
- e. Für Ausfertigung und Mittheilung von Regierungs- und Direktionsbeschlüssen an Privaten die in § 45 bestimmte Abschriftgebühr; für bloße Zustellung solcher Beschlüsse 30 Rp.
- f. Für Aufbewahrung von deponirten Geldern oder Werthschriften die in § 35 litt. h festgesetzte Gebühr. // [S. 130]
- g. Für Beurtheilung einer Polizeiübertretung:
 1. Von jedem Bestraften eine Schreibgebühr von 50 Rp. bis 2 Fr.
Wenn jedoch mehrere Personen die gleiche Polizeiübertretung zur gleichen Zeit und am gleichen Orte begangen haben, so ist von jeder derselben nur das Minimum der Schreibgebühr zu beziehen. Auch dürfen diese Gebühren, wenn sie von dem Bestraften nicht erhältlich sind, weder mittelbar noch unmittelbar dem Staate oder einer Gemeinde zur Last gelegt werden.
 2. Für eine Vorladung, wenn der Vorgeladene innerhalb der politischen Gemeinde wohnt, in welcher dieselbe erlassen wird, 15 Rp., sonst 30 Rp. zu Händen der mit der Anlegung derselben beauftragten Person. (Für Vorladungen, welche die Post besorgt, ist außer der Posttaxe keine weitere Gebühr zu berechnen.
Die Statthalter sind befugt, die nothwendigen Reiseauslagen zu berechnen, die für sie, ihre Kanzlei und Waibel bei der Voruntersuchung von Strafsachen und bei Brandfällen aufgelaufen sind. Die Auslagen sollen ihnen von demjenigen Gerichte,



welches die betreffende Strafsache an Hand genommen hat, und wenn kein gerichtliches Verfahren eingetreten ist, von der Staatskasse vergütet werden.

18. Die Waibel der Bezirksstatthalter:

- a. Für jede Zitation in Paßangelegenheiten und in Polizeifällen 30 Rp.
- b. Für Abführung einer Person in den Untersuchungs- oder Strafverhaft 30 Rp.

19. Die Bezirksräthe:

- a. Der Präsident bezieht für Unterzeichnung und Besiegelung eines Urtheils in Verwaltungsstreitigkeiten 30 Rp.
- b. Die Mitglieder der Bezirksräthe (die Kanzlei nicht ausgenommen) beziehen jedes:
 - 1. Für eine Lokalbesichtigung in Verwaltungsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort 8 Fr., für mehrere am gleichen Tage 12 Fr. – Betrifft die Lokalbesichtigung // [S. 131] eine Landanlage, so kommt die in § 19 der Verordnung, vom 20. April 1844, VII. 233, enthaltene Vorschrift zur Anwendung, welche Verordnung aber durch X. 363 aufgehoben wurde, die selbst wieder in XVI. 546 aufgehoben ist.
 - 2. Für die Gemeinde- und Schirmladenvisitationen ein Taggeld von 6 Fr., welche aus der Gebührenkasse zu bezahlen und in die Jahresrechnung zu bringen sind.
 - 3. Für Aufnahme der Vermögensbeschreibung bei einer Familienbevogtigung 10 Fr. für den Tag.

20. Die Bezirksrathsschreiber:

- a. Für Redaktion und Eintragung eines Endurtheils in einer Verwaltungsstreitigkeit 3 bis 5 Fr.
- b. Für eine Verwaltungsstreitigkeit, welche durch Vergleich oder Abstandserklärung erledigt wird, nachdem bereits eine Verhandlung stattgefunden hat, 2 Fr.
- c. Für Redaktion und Eintragung eines Rekursbescheides in Vormundschafts- oder Verwaltungssachen 2 Fr.
- d. Für die Erledigung eines Revisionsgesuches 2 Fr.
- e. Für eine Vorladung außer dem Bezirke 60 Rp., mit Inbegriff der Anlegungsgebühr. Extraauslagen für Zitationen außer dem Kanton sind besonders zu berechnen.
- f. Für die Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend die Anordnung der Vormundschaft über einen Verschwender, oder über eine Person, welche wegen Geistes- oder Leibeskrankheit außer Stande ist, ihr Vermögen selbst zu besorgen, oder sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begeben hat, 2 bis 4 Fr.
- g. Für Eintragung und doppelte Ausfertigung des Ratifikationsbeschlusses bei Vermögensbeschreibungen, Vermögensrechnungen, Theilungen und Ausrichtungen, wenn das reine Vermögen weniger als 1000 Fr. beträgt, nichts:

von 1000 bis	1500 Fr.	– Fr. 50 Rp.
" 1500 "	2500 "	1. " 50 "
" 2500 "	5000 "	2. " – "
" 5000 "	10000 "	3. " – "
" 10000 "	15000 "	4. " – " // [S. 132]
von 15000 bis	20000 Fr.	5 Fr.

" 20000 "	30000 "	6 "
" 30000 "	40000 "	7 "
" 40000 "	50000 "	8 "
" 50000 "	60000 "	10 "
" 60000 "	80000 "	12 "
" 80000 "	100000 "	15 "
" 100000 oder mehr "		20 "

- h. Für Abnahme der Vermögensbeschreibungen und der Rechenschaftsberichte bei Familienbevogtigungen die in litt. g festgesetzten Gebühren, wobei der Steueransatz des Vermögens zur Grundlage dient.
- i. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen über Versteigerungen, Kauf-, Tausch- und andere Verträge, Prozeßbewilligungen, über Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden und über Bevogtigungsentlassungen, wenn das Vermögen des Bevogteten weniger als 1000 Fr. beträgt, nichts; bei einem Vermögensbestande von 1000 bis 1500 Fr. 80 Rp.; bei einem Vermögensbestande von 1500 Fr. oder mehr 1 Fr., insofern diese Beschlüsse nicht zugleich mit der Abnahme der Rechnungen oder Inventarien gefaßt werden.
- k. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen über Familienbevogtigungen, wofern dieselben nicht bei Abnahme der Vermögensbeschreibungen und der Rechenschaftsberichte gefaßt werden, 3 bis 6 Fr.
- l. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen betreffend Volljährigerklärungen 1 bis 3 Fr.
- m. Einträge und Auszüge in Handelsregistersachen.
- n. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen betreffend die Abnahme von Rechnungen über öffentliche Güter 1 Fr., wenn der Zeiger der Rechnung 1000 bis 2000 Fr., 2 Fr., wenn er 2000 bis 3000 Fr., 3 Fr., wenn er 3000 bis 5000 Fr., 5 Fr., wenn er 5000 bis 10000 Fr., 6 Fr., wenn er 10000 Fr. oder mehr beträgt. Für Kirchen- und Schulgüter wird die Hälfte des Vorstehenden, für Armengüter gar nichts bezahlt. // [S. 133]
- o. Für Begutachtung der Gesuche von Privaten für Gewerbebewilligungen u. dgl. 1 Fr. 50 Rp., für Lotterien 3 Fr.

21. Die Bezirksrathswaibel:

- a. Für Abwart bei Lokalbesichtigungen 5 Fr.
- b. Für Abwart bei Parteiverhandlungen von jeder Partei 60 Rp., insofern nicht zugleich das Endurtheil gefällt wird.
- c. Für die Vorladung eines Zeugen 30 Rp.
- d. Für Abwart bei einem Endurtheil 1 Fr. 50 Rp.
- e. Von jeder abgenommenen Vermögensbeschreibung, Vermögensrechnung, Theilung und Ausrichtung, insofern das reine

Vermögen	500 bis 1000 Fr. beträgt,	20	Rp.
"	1000 " 1500 "	"	30 "
"	1500 " 3000 "	"	60 "



" 3000 und darüber " 1 Fr.

f. Von jeder abgenommenen Gutsrechnung, insofern das reine Vermögen 250 Fr. übersteigt, 60 Rp., die Armenrechnungen ausgenommen.

g. Von jeder vor den Bezirksrath geladenen Person 30 Rp.

22. Der Finanzdirektion bleibt es überlassen, den Mitgliedern, dem Schreiber und Waibel der Bezirksräthe für Taxation der Vermögenssteuern, Wirthschaftsabgabe und Verfertigung der Register eine angemessene Entschädigung zu bestimmen. Ebenso werden die Direktionen des Innern und der Justiz den Schreibern der Bezirksräthe für Abfassung der Berichte über die Visitation der Gemeinde- und Schirmladen und für Untersuchung des Bevogtigngsetats eine angemessene Entschädigung aussetzen.

23. Die Gemeindammänner beziehen:

a. Die ihnen durch das Gesetz über die Schuldbetreibung bestimmten Gebühren.

b.-k. Aufgehoben im Gem.-Ges. XVIII. 581.

l. Für Begutachtung einer Assekuranzpolice 1 Fr. (§§ 13 und 28 des Ges. betr. die Versicherung von Fahrhabe).

m. Für das Visiren von Scheinen betreffend den Transport von Schießpulver 60 Rp. (siehe die betr. Verordnung, nach welcher diese Funktion nun der Gemeindspolizei zukommt). // [S. 134]

Die Gerichte werden den Gemeindammännern für besondere Bemühungen in der Voruntersuchung und Ueberweisung in Straffällen [die Ueberweisungen erfolgen nun durch die Statthalterämter] eine angemessene Entschädigung bestimmen, welche durch die Gerichtsschreiber einzuziehen und unerhältlichen Falls aus der Gerichtskasse zu berichtigen ist.

Im übrigen siehe die Gebühren der Gemeindammänner im Gemeindegesetz.

24. Die Gemeindräthe.

A. In Vormundschaftssachen, aufgehoben im Gem.-Ges. XVIII. 581.

B. In Verwaltungssachen:

d. Für die Aufnahme eines neuen Gebäudes in den Brandkataster 1 Fr. 50 Rp., für Erhöhung oder Verminderung der Schätzung 60 Rp. [nun 1 Fr. für jede folgende Schätzung, und zwar beide Gebühren zu Handen der Gemeindekasse, siehe Brandassekuranzgesetz § 44, XXI. 214].

e. Für Prüfung, Begutachtung und Bescheinigung über Einreichung einer Police 1 Fr.

Von den in litt. d und e bezeichneten Gebühren soll mindestens die Hälfte dem Gemeindrathsschreiber zukommen [bezüglich d nun weggefallen als in Widerspruch mit § 44 des Brandassekuranzgesetzes].

Im übrigen siehe die Gebühren der Gemeindräthe, deren Schreiber und Waibel im Gemeindegesetz.

B. Gerichtsbehörden.

Siehe das Rechtspflegegesetz.

37. Die Bezirksgefängnenwärter.

Die Entschädigungen für die Kost der Gefangenen, die Besorgung der Gefängnisse und übrigen Verpflichtungen werden folgendermaßen berechnet:



- a. Für gewöhnliche Kost täglich 90 Rp., für magere Kost täglich 60 Rp.
Bezieht am Tage des Eintritts oder der Entlassung ein Verhafteter die vorgeschriebene Kost nur theilweise, z. B. nur das Frühstück oder Frühstück und Mittagessen, so werden für jedes verabreichte Essen 30 Rp. verrechnet,
- b. Für Heizung einer einzelnen Gefangenschaft, ohne Rücksicht darauf, ob sich eine oder mehrere Personen in derselben be- // [S. 135] finden, 15 Rp.; wenn der Eigentümer des Gefängnißgebäudes die Heizung besorgt, so fällt diese Gebühr ihm zu.
- c. Für Aufnahme und Entlassung jedesmal 30 Rp.
- d. Für das Vorführen vor Verhöramt oder Gericht jedesmal 30 Rp.
- e. Für das Rasiren (wöchentlich einmal) 15 Rp.
- f. Für das Waschen eines Hemdes (wöchentlich einmal) 20 Rp.
- g. Für das Waschen eines Nastuches oder Halstuches oder eines Paares Strümpfe je 15 Rp.

Diese Gebühren, sowie die Verhaftskosten, sind ebenfalls durch die betreffenden Gerichtskanzleien zu beziehen, und zwar aus eine Note hin, welche von dem Gefangenwärter einzureichen und von dem Beamten, der den Verhaft angeordnet hat, zu visiren ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch mit Bezug auf die Besorgung und Verpflegung der sogenannten Transportaten, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Gebühren für Ein- und Austhürmen, welche in jedem einzelnen Falle vom Statthalter festgesetzt werden, nur insofern bezogen werden dürfen, als sie nicht dem Staate zur Last fallen.

38. 39. 40. 41. Kreisgerichte, 42. 43. Friedensrichter, aufgehoben durch das Rechtspflegegesetz.

44. Die Gebühren der Landschreiber und [nun aufgehobenen] Schuldenschreiber werden durch besondere Gesetze bestimmt.

C. Ausfertigungsgebühren für die Verwaltungsbehörden.

45. Sämmtliche Beamte beziehen für Ausfertigungen, Protokollauszüge und Abschriften, welche von Privaten verlangt oder in ihrem Interesse oder durch ihre Schuld veranlaßt werden, eine Schreibgebühr von 30 Rp. für die Folioseite. Diese soll 28 ganze Linien enthalten (die Linie zu durchschnittlich wenigstens 42 Buchstaben). Für Schriften kleinern Umfangs werden ebenfalls 30 Rp. bezogen.

Hievon sind ausgenommen die Korrespondenzen und alle Mittheilungen von Behörden an Behörden in amtlichen Beziehungen.

Da, wo gemäß § 54 Ausfertigungsgebühren von Appellationsurkunden, Urtheilen oder Beschlüssen dem Staate verrechnet werden // [S. 136] dürfen, ist die Schreibgebühr auf 15 Rp. für die Folioseite festgesetzt. Abschriften an Arme, denen Armut halber Anwälte bestellt worden sind, sind unentgeltlich auszufertigen.

46. Das Stempelpapier wird besonders berechnet, nichts aber für gewöhnliches Papier oder für Beglaubigungen, insofern diese von dem nämlichen Beamten beigefügt werden müssen, der die Schrift selbst verfertigt hat.



47. Alle Schreib-, Stempel- und Siegelgebühren sollen auf der Außenseite der Schrift angegeben werden.

III. Vermischte Bestimmungen.

A. Betreffend die Staatsgebühren.

48. Die Behörden haben die Gebühren für die Staatskasse sofort nach Erlassung des Beschlusses oder Urtheiles selbst zu bestimmen, und die Bestimmung demselben beizufügen.

Ist der Werth des Streitgegenstandes nicht aus dem Begehren selbst unzweifelhaft ersichtlich, so bestimmt ihn die Behörde nach freiem Ermessen und kann, wenn sie es nöthig findet, die Erklärungen der Parteien darüber veranlassen.

49. Für Rekurse, welche sich auf die Feststellung der Vermögens- und Einkommenssteuer, des Militärpflichtersatzes und der Wirthschaftsabgabe beziehen, werden keine Staatsgebühren erhoben.

59. Behörden oder Beamte, welche in dem Kreise ihrer Amtsthätigkeit bei einer Verwaltungsstelle einen Prozeß führen, oder eine Beschwerde betreiben, haben, auch wenn sie unterliegen, keine Staatsgebühr zu entrichten, es wäre denn, daß der Streit sich auf ein von ihnen verwaltetes Gut bezogen hätte. Behörden oder Beamte, gegen deren Verfügungen eine begründete Beschwerde erhoben wird, kann die Staatsgebühr ebenfalls nur unter dieser Voraussetzung aufgelegt werden.

Wenn der Staat als unterliegende Partei erscheint und deßhalb oder aus irgend einem andern Grunde die Kosten zu tragen hat, so ist unter keinen Umständen eine Staatsgebühr zu verrechnen.

51. Den Kanzleien liegt der Bezug sowohl dieser Gebühren als der Geldbußen ob, und zwar sollen sie die erstern binnen zwei Monaten nach Eröffnung des betreffenden Beschlusses oder Urtheiles // [S. 137] und die letztern sofort, nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschatten hat, nöthigenfalls auf dem Wege der Schuldbetreibung einfordern.

Bei fruchtloser Durchführung derselben hat das Gericht (nach § 27 des Strafgesetzbuches) die Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln, hinsichtlich der Gebühr aber zu verfügen, ob die Konkurseröffnung eintreten solle, oder die Gebühr als unerhältlich abzuschreiben sei.

Ist ein Urtheil, durch welches eine Geldstrafe verhängt wurde, an die zweite Instanz gezogen worden, so liegt der Kanzlei dieser Instanz der Bezug der Geldbuße ob.

Siegt ein Appellant in der zweiten Instanz, so kann er die von ihm an die Kanzlei der ersten Instanz bezahlte Staatsgebühr sich von seinem Gegner, und, wenn dieser zahlungsunfähig ist, innerhalb 6 Monaten, von der Ausfüllung des zweitinstanzlichen Urtheils an gerechnet, von der Gerichtskasse zurückerstatten lassen. Dieses Lemma erscheint als aufgehoben, da es nur von der «Gerichtskasse» spricht.

52. Für die diesfälligen Bemühungen beziehen die ... Kanzleien der Verwaltungsbehörden 5 Prozent ... von den eingegangenen Bußen



B. Betreffend die den Beamten zukommenden Gebühren.

53. Die im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes den Kanzleien der Verwaltungs- ... Behörden für jedes Urtheil und für jeden Rekursentscheid bestimmten Gebühren dürfen nur bezogen werden, wenn auch der Bezug der entsprechenden Staatsgebühr zulässig ist.

54. Wenn keine Staats- und Kanzleigebür berechnet werden darf, sowie wenn die Kosten von den Parteien nicht erhältlich sind, so ist denjenigen Kanzleien, deren subalterne Angestellte nicht vom Staate bezahlt werden, gestattet, die Gebühren für die Ausfertigung von Appellationsurkunden, Urtheilen oder Beschlüssen, welche nach den Gesetzen den Parteien oder irgend welchen Behörden schriftlich mitgetheilt werden müssen, dem Staate zu verrechnen. Doch ist in diesem Falle nur die Hälfte der Gebühr (15 Rp. für die Folioseite) zu beziehen. // [S. 138]

55. Der Betrag aller den Mitgliedern einer Behörde, ihrer Kanzlei, dem Waibel, Gefangenwärter und andern Angestellten gemäß dieses Gesetzes zukommenden Gebühren soll gleich der Staatsgebühr (§ 48) der Ausfertigung des betreffenden Urtheiles oder Beschlusses beigefügt werden. Zu diesem Ende hin hat die Kanzlei bei Ausfällung des Urtheils oder Beschlusses, oder spätestens bis zur Ratifikation des Protokolls der Behörde ein spezifizirtes, der Prüfung der letztern unterliegendes Verzeichniß einzubringen, welches nach erfolgter Genehmigung zu den betreffenden Akten zu legen ist.

56. Alle Gebühren, welche den Zeugen, den Experten, den Gerichtsärzten und andern von den Behörden in Anspruch genommenen Personen bestimmt werden, sollen von der betreffenden Kanzlei bezogen und sofort abgegeben werden.

C. Betreffend die Rechnungsführung.

57. Dem Staate dürfen verrechnet und in der betreffenden Jahresrechnung in Ausgabe gebracht werden:

- a. Die Kanzleibedürfnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen, sowie des Kirchenrathes, des Erziehungsrathes und des Staatsarchivars.
- c. Die Kosten für die Beleuchtung der Sitzungszimmer und für Anschaffung der Protokolle der Bezirksräthe, ... des Amtsblattes und anderer untergeordneter Bedürfnisse im Interesse der Behörden, auf vorher erfolgte Ermächtigung ihrer Oberbehörden.
- d. Folgende Gebühren, insofern sie bei den betreffenden Parteien nicht erhältlich sind, als:
 1. Die Ausfertigungsgebühren nach der Vorschrift des § 54.
 2. Die Auslagen für Stempel, Brieflohn, Druckkosten, Versiegelungen und Rechtstriebkosten.
 3. Die ... Gebühren aller Personen, welche von den Behörden in Anspruch genommen werden; ferner die Vorladungs- und Waibelgebühren, die Verhaftskosten und die zurückerstatteten Gebühren im Sinne des § 50.
 4. Die Reiseauslagen der ... Statthalterämter. // [S. 139]

58. Jährlich mit Ende Christmonat haben die Kanzleien ihre Rechnungen abzuschließen und der vorgesetzten Behörde bis Ende März zur Prüfung und



Abnahme vorzulegen. Die Rechnungen sämmtlicher Verwaltungsbehörden ... sind der Finanzdirektion zur Prüfung einzusenden. ...

IV. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

59. Die Gebühren, welche in den folgenden Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, werden bestätigt, nämlich:

1. Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens, nun ersetzt durch XII. 353.
2. Reglement für die Bezirkskirchenpflegen, aufgehoben in XII. 552.
3. Gesetz über die Anstellung der Bezirksthierärzte, aufgeh. in X. 20
4. Statuten für die Studirenden an der Hochschule, nun XX. 381
5. Promotions-Ordnungen für die Hochschule, nun XXI. 259, XXI. 189, XX. 314, XXI. 281 und Ges. und Verordn. 1877. 181 m Abänderungen in Amtsblatt 1880, 480 und 526.
6. Reglement für die Prüfung der Volksschullehrer, nun XX. 140.
7. Reglement für d. Prüfung d. Sekundarschullehrer, nun XX. 259.
8. Gesetz über die Bestellung der Bezirksärzte, aufgeh. in X. 20.
9. Verordnung betr. das Halten von Hunden, aufgeh. in X. 306, siehe nun das Gesetz in XIX. 474.
10. Reglement über die ambulatorische Klinik, ers. durch XXII. 1.
11. Pflichtordnung für die Bezirksärzte, siehe Suppl. 275. Die Taxen in X. 15 und XXI. 38.
12. Verordnung über das Abschlachten von Vieh, aufgehoben in XII. 143, nun XX. 366, 410. XXI. 133.
13. Gesetz über den Viehverkehr, nun X. 203, XXI. 3, XVII. 19.
14. Universitätsordnung, nun XXI. 164.
15. Verordnung über Immatrikulation bei der Hochschule, nun U.G. § 143 und Statuten für die Studirenden § 2. XX. 380.
16. Verordnung über den Hebammenberuf, nun XX. 285.
17. Verordnung über die Prüfung von fremden ordinirten Geistlichen, siehe unter Kirchenwesen.
18. Obergerichtliche Verordnung über die Prüfung der Advokaten und Notare, vom 2. November 1837, dahingefallen, s. XVII. 358 und XVIII. 376. // [S. 140]
19. Verordnung über Besoldung der Bezirksschulpflegen bei Lokaluntersuchungen, aufgehoben UG. § 19.
20. Reglement für das Schullehrerseminar, siehe nun Ges. und Ver. 1877, 155, § 3 Abs. 2.
21. Reglement betr. die Regulation der Kauf- und Waaghaus-, Sust- oder Lagerhausgebühren, obsolet.
22. Reglement betr. Regulation der Marktgebühren, siehe nun bezüglich der Gebühren das Gesetz in XX. 164.
23. Gesetz betr. die Zeugen- und Expertengebühren, nun Rechtspflegereg.



24. Verordnung über den Transit des Schießpulvers, siehe unter Feuerpolizei.
25. Apothekerordnung, siehe unter Sanitätswesen.
26. Eichgebühren, nun in der Anleitung für die Eichmeister n III. 146, und Vollziehungsverordnung XIX. 421.
27. Verordnung betr. Erbauung von Landanlagen, nun XVI. 544.
28. Verordnung betr. die gesundheitspolizeil. Untersuchung fremder Gesellen, siehe unter Sanitätswesen.
29. Bewilligung zum Kartoffelbrennen, obsolet.
30. Verordnung gegen den Straßenbettel, ersetzt durch das Armengesetz.
31. Verordnung betreffend die Fabrikation von Zündhölzchen, siehe unter Feuerpolizei, wo zwar von Gebühren keine Rede.
32. Gesetz betr. die Kantonsschule, siehe nun das Unterrichtsgesetz.
33. Verordnung betr. die Leichenschau, siehe unter Sanitätswesen.
34. Gesetz betr. die Thierarzneischule, siehe nun XXI. 199.
35. Verordnung betr. die Prüfung der Medizinalpersonen, siehe nun das Medizinalgesetz unter Sanitätswesen, Hebammen, XX. 285, Zahnärzte XX. 158. Die Prüfungen sind nun eidgenössisch.
36. Gesetz betr. die Geschäftsagenten, in XVIII. 376 aufgehoben.
37. Verordnung betr. das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere, siehe unter Sanitätswesen und XIX. 474.
38. Verordnung betr. das Abhalten öffentlicher Kegelschieben, nun XX. 389.
39. Reglement betr. die Verrichtungen der Sektionschefs, nun XXI. 150.
40. Reglement betr. Untersuchung dienstuntauglicher Militärs, nun Bundessache
41. Gesetz betr. das Armenwesen, siehe dies. // [S. 141]
60. Soweit die durch den vorhergehenden Paragraphen bestätigten Gebühren in alter Währung ausgedrückt sind, sollen dieselben beförderlich revidirt, einstweilen aber gemäß dem Gesetze betr. die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 23. Dezember 1851 und der Verordnung des Regierungsrathes vom 2. März 1852 in neue Währung umgewandelt werden.
61. Beamte und Angestellte, welche mehr als die im vorstehenden Tarif festgesetzten Sporteln beziehen, sind von der betreffenden Aufsichtsbehörde zur Zurückerstattung anzuhalten und je nach Umständen mit Ordnungsbuße zu belegen; im Wiederholungs- oder in andern wichtigen Fällen, wenn begründeter Verdacht absichtlicher Pflichtverletzung vorhanden ist, sind sie dem zuständigen Gerichte zu überweisen.
62. Neue Gebühren und Sporteln können nur durch ein Gesetz oder durch eine von kompetenter Behörde erlassene und durch den Großen Rath zu genehmigende Verordnung eingeführt werden.
63. Für den Bezug von Abgaben an den Staat bleibt es dem Ermessen des Regierungsrathes anheimgestellt, den damit beauftragten Beamten eine Entschädigung zu bestimmen, insofern eine solche nicht bereits gesetzlich verordnet ist.



64. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und Reglements, welche nicht durch dasselbe ausdrücklich bestätigt oder vorbehalten sind, werden mit Bezug auf die Bestimmungen über Gebühren und Sporteln aufgehoben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]